



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 19. September 2018

Änderung der Grundbuchverordnung (GBV); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) Stellung nehmen zu können.

Die Teilrevision der Grundbuchverordnung steht im Zusammenhang mit dem elektronischen Zugang zu den Grundbuchdaten und ist aus der Sicht des Gemeinderats grundsätzlich zu begrüßen. Einzig in Bezug auf Artikel 28 GBV (Erweiterter Zugang; Zugriffsberechtigung) hat der Gemeinderat die nachfolgenden Bemerkungen:

In den Artikeln 28 ff. GBV wird der erweiterte Zugang im Abrufverfahren geregelt. Die Kantone können demnach für gewisse Personen- resp. Berufsgruppen und Behörden vorsehen, dass ein Interesse zur Einsichtnahme vermutet wird. Die Einsichtnahme erfolgt diesfalls mittels elektronischen Zugangs im Abrufverfahren. Der Kanton Bern betreibt gestützt auf diese Bestimmungen das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS), das den Behörden des Kantons, der Gemeinden und des Bundes als Informationssystem im Bereich der grundstückbezogenen Daten bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dient (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2002 über das Grundstückdateninformationssystem [GRUDIS-Verordnung; BSG 215.321.5]). GRUDIS stellt auch für die Stadtverwaltung der Stadt Bern ein wichtiges Arbeitsinstrument dar.

Gemäss aktuellem Wortlaut von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a GBV können die Kantone vorsehen, dass «... Steuerbehörden sowie **andere Behörden**» automatisierten Zugang erhalten zu den Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benöti-


gen. Die Vernehmlassungsvorlage sieht nun vor, dass der Geltungsbereich dieser Bestimmung insoweit auf «**andere Behörden des Bundes und der Kantone**» festgelegt werden soll.

Sofern damit die Gemeindebehörden vom erweiterten Zugang im Abrufverfahren ausgeschlossen werden sollen, erachtet der Gemeinderat eine entsprechende Änderung der Grundbuchverordnung als unhaltbar. Aufgrund der Tatsache, dass sich der Erläuternde Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 8. Juni 2018 in keiner Weise zu dieser Änderung äussert, ist indes davon auszugehen, dass es sich dabei um ein gesetzgeberisches Versehen handelt. Im Erläuternden Bericht wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Grundsatz unangetastet bleibe, wonach die Kantone entscheiden, ob sie das Abrufverfahren überhaupt anbieten wollen und falls ja, welchen Zugriffsberechtigten das Verfahren offenstehen soll (vgl. Erläuternder Bericht, S. 1). Auch dieser Umstand spricht dafür, dass eine Beschränkung auf die Behörden des Bundes und der Kantone bzw. ein Ausschluss der Gemeindebehörden nicht gewollt ist. Die zuständige Ansprechperson beim Bundesamt für Justiz räumte auf Anfrage hin denn auch ein, der Hinweis auf die Gemeindebehörden erscheine auf den ersten Blick völlig berechtigt und solle im Rahmen der Stellungnahme aufgenommen werden, damit er bei der Bereinigung des Erlasses überprüft werden könne.

In diesem Sinne bittet Sie der Gemeinderat, in die Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbands einen entsprechenden Vorbehalt in Bezug auf die vorgesehene Anpassung von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a GBV aufzunehmen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen bestens für die Berücksichtigung seiner Hinweise.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Monika Binz
Vizestadtschreiberin